

## **Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

**Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Ralf Schinke, als ehrenamtlicher Ortskurator der Deutschen Stiftung Denkmalschutz diese vertretend**

### **Vorwort**

Ausdrücklich sind wir als Sachverständige aufgefordert, nur zu den Fragen Stellung zu beziehen, zu denen wir fachlich in der Lage sind.

Ich äußere mich im Folgenden nicht nur als ehrenamtlicher Ortskurator und hier die Deutsche Stiftung Denkmalschutz vertretend, sondern auch aufgrund meiner Erfahrungen einer seit 1991 über mehrere Jahrzehnte währenden Tätigkeit als Stadtplaner innerhalb eines Sanierungsträgers und dort u.A. verantwortlich für die Sanierung der Östlichen Altstadt in Rostock. Außerdem habe ich im Vorfeld der Anhörung Mitarbeiter\*Innen der unteren Denkmalbehörde in Rostock konsultiert, mit denen ich über lange Zeiträume fachlich zusammengearbeitet habe.

Leider waren die Fragen z.T. unpräzise und einzelne Aspekte wurden wiederholt nur in leichter Varianz aufgerufen, was die Beantwortung erschwert.

### **Stellungnahme zum Fragenkatalog**

#### **Allgemein**

##### **1. Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf insgesamt in Bezug auf den Schutz des kulturellen Erbes in Mecklenburg-Vorpommern?**

###### Antwort:

Grundsätzlich begrüßt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD) die Initiative des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern zur Verbesserung und Präzisierung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) als Zeichen der besonderen Wertschätzung des kulturellen Erbes. Durch eine Ausweitung der Zuständigkeiten des DSchG z.B. auf den Bereich des Küstenmeeres und mit der Ausweisung von Grabungsschutzgebieten wird der Schutz des kulturellen Erbes in M-V ausgeweitet.

Eine ausdrückliche Erwähnung des Denkmalschutzes als Aufgabe von Land, Gemeinden und Kreisen bei der Förderung von Kultur und Wissenschaft in Artikel 16 der Landesverfassung wäre eine wichtige zusätzliche Stärkung dieser Aufgabe.

##### **2. Wird im Gesetz die Bedeutung des Denkmalschutzes für die kulturelle Identität und das historische Erbe, dem eigentlichen Ziel eines Denkmalschutzgesetzes, ausreichend gewürdigt?**

###### Antwort:

Diese Frage kann nicht klar beantwortet werden, da der Schutz des kulturellen Erbes im DSchG M-V von einer Reihe anderer Interessen im Gesetzesentwurf überlagert wird.

##### **3. Wird es durch die Änderungen des Denkmalbegriffs (Baudenkmäler, Bodendenkmäler etc.) Veränderungen in der Anwendung des Denkmalschutzgesetzes geben? Wie bewerten Sie diese?**

###### Antwort:

Die Vereinheitlichung und klarere Formulierung der Begriffsbestimmungen sollte sich auf die Anwendbarkeit des DSchG M-V positiv auswirken.

#### **4. Welche Vorteile ergeben sich diesbezüglich insbesondere hinsichtlich der Bodendenkmale und Gründenkmale?**

##### Antwort:

Eine Spezifizierung der Denkmale in verschiedene Denkmalarten ist für die Anwendbarkeit des Gesetzes vorteilhaft.

- Bodendenkmale: Das kann fachlich nicht ausreichend beurteilt werden.
- Gründenkmale: In Anbetracht des umfangreichen Schatzes an Gründenkmalen, vor allem historischer Parkanlagen an Schlössern und Gutshäusern in M-V ist die begriffliche Stärkung von Gründenkmalen inklusive ihres über Jahrhunderte als Kulturlandschaft gestalteten landschaftlichen Umfeldes mit Alleen, Wasser- und Waldflächen richtig und stärkt die Belange der Denkmalpflege.

Mögliche Konflikte mit dem Naturschutz, z.B. bei der Beurteilung von Naturdenkmalen sind durch frühzeitige Abstimmungen zu vermeiden.

#### **5. Wie bewerten Sie den Entwurf hinsichtlich der Veränderung des Verhältnisses zwischen Denkmalschutz und wirtschaftlichen Interessen?**

##### Antwort:

Es wird eine Verschiebung hin zur vermehrten Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen geben, weil die wesentlichen Änderungen wie unrealistische Fristverkürzungen, Vorrang von Energiegewinnung am Denkmal vor Erhalt natürlich im Sinne wirtschaftlicher Interessen liegen.

Um hier einen gewissen Ausgleich zu schaffen, erscheint uns besonders wichtig der ausdrückliche Hinweis im § 20 (3), dass sich eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit für den Denkmaleigentümer nicht aus dringend erforderlichen, aber in der Vergangenheit unterlassenen Erhaltungsmaßnahmen ableiten lässt. An erster Stelle muss immer, wie im Gesetz auch fixiert der langfristige Denkmalerhalt stehen.

Zudem gibt es die Möglichkeit Fördermittel an verschiedenen Stellen zu beantragen, was in die Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit einzubeziehen ist.

Hier kann beispielsweise auch die DSD im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Möglichkeiten finanzielle Unterstützung für den Erhalt von Denkmalen leisten, auch im Sinne von Sicherungsmaßnahmen bis ein Denkmal durch eine umfassende Sanierung gerettet ist.

#### **6. Wie bewerten Sie insgesamt die Anpassungen hinsichtlich Klarheit, Verständlichkeit und Praxistauglichkeit des Gesetzentwurfs im Vergleich zur bisherigen Rechtslage?**

##### Antwort:

Fachlich kann dies nur bedingt beurteilt werden.

#### **7. Inwieweit trägt die Gesetzesnovelle aus Ihrer Sicht dazu bei, Konflikte zwischen Denkmalschutz, Klimaschutz und gesellschaftlicher Teilhabe konstruktiv zu lösen?**

##### Antwort:

- gesellschaftliche Teilhabe: gesellschaftliche Teilhabe wie Barrierefreiheit ist ein allgemeines gesellschaftliches Ziel, Konsens und muss unserer Auffassung nach nicht besonders betont werden. Durch die Formulierung wird suggeriert, dass es Konfliktpotenzial zum „ob“ gibt, wobei sich die üblichen Fragen viel eher um das wie und wo ergeben, (Gestaltungsfragen, Anordnung, Lage, Kompensationsmaßnahmen...)

Um gute Lösungen im Sinne des Denkmals zu finden ist in Entscheidungsprozesse ein fachkundiger Personenkreis rechtzeitig mit einzubeziehen.

- Klimaschutz: Klimaschutz ist wichtig und Denkmalschutz ist nach Auffassung der DSD ein gutes Vorbild für das Erreichen der Klimaschutzziele in Bezug auf den Bausektor, die weit über die Fragen nach Heizkosteneinsparungen und Schaffung von erneuerbaren Energiequellen

hinausgeht. Es bedarf einer Gesamtbilanz aller Auswirkungen von der Ressourcengewinnung über Transportwege, Bau, Nutzung bis zur Entsorgung. Denkmale haben hier eine Vorbildfunktion für Fragen der Ressourcenschonung, Emissionsvermeidung und Energieeinsparung über den gesamten Lebenszyklus. Sie sind in der Regel reparaturfähig, langzeitstabil, nutzungsflexibel und können energetisch ertüchtigt werden. Deshalb ist genau abzuwägen, welche energieerzeugenden und -sparenden Maßnahmen wirklich an einem Denkmal umgesetzt werden müssen, ohne diesem zu schaden (z.B. Außendämmung von Stuckfassaden, Austausch historischer Fenster, Aufdachdämmung mit Erhöhung der Traufen, PV auf dem Dach).

Aktuelle gesellschaftliche Anforderungen dürfen also nicht automatisch in den Vordergrund gestellt werden, sondern die Denkmalpflege muss die Möglichkeit haben, geplante Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung mit dem Bestandsschutzanfordernis am Denkmal angemessen abzuwägen.

#### **8. Sollte Ihrer Meinung nach ein Finderlohn für einen Schatzfund im Rahmen des Schatzregals gezahlt werden, so wie es im Bundesland Bayern der Fall ist?**

Da die DSD die Erfahrungen aus Bayern mit der Einführung eines Finderlohnes nicht kennt, kann dazu keine Stellung bezogen werden. Die Erfahrungen in Bayern sollten zur Beurteilung herangezogen werden

#### **Eigentümer**

#### **9. Wird dem Grundsatz der Zumutbarkeit für private Eigentümer ausreichend Rechnung getragen?**

Antwort:

Nach Auffassung der DSD bedarf es z.B. weiterer finanzieller Entlastungen der Eigentümer zum Wohle des Denkmals wie z.B. über eine Grundsteuerbefreiung, die bei ca. 3% an Denkmalen am bundesweiten Gesamtgebäudebestand ein wichtiges Signal an die Denkmaleigentümer wäre.

#### **10. Bedeutet aus Ihrer Sicht die Ergänzung in Paragraph 6 Absatz (3), welche die berechtigten Interessen der Eigentümer in Hinsicht auf Maßnahmen des Klimaschutzes, der energetischen Verbesserung und der Barrierefreiheit ermöglichen soll,**

**a) zu erwartende (Rechts-)Streitigkeiten im Bauantragsverfahren über die jeweilige Auslegung über das, was in der baulichen Umsetzung gerade noch dem Denkmalschutz genügt?**

**b) Ist mit dieser Ergänzung eine generelle Einklagbarkeit für die Eigentümer verbunden?**

Antwort:

Die Frage kann fachlich nicht bewertet werden.

#### **11. Welche positiven Effekte sehen Sie durch die ausdrückliche Erwähnung von Klimaschutz- und Barrierefreiheitsbelangen im neuen Denkmalschutzgesetz für die Eigentümer und die Allgemeinheit?**

Antwort:

Keine, denn:

▪ Klimaschutz: Aus Sicht der DSD wirken sich in Mecklenburg-Vorpommern die Eingriffe in die über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaft durch Windkraftanlagen durch die flache Topografie und seine hohen Kirchtürme besonders deutlich aus. Um diesen Konflikt vor Ort für die denkmalpflegerischen Belange zu minimieren, empfiehlt die Stiftung dringend, die Festschreibung einer frühzeitigen Einbindung der Denkmalpflege bei Planungen von Windkraftanlagen, um mögliche Schutzzonen zur Bewahrung von Kulturlandschaft einzurichten. Dies betrifft besonders die Ebene der Raumplanung.

Kritisch anzumerken ist, dass im neuen Denkmalschutzgesetz der § 2 des EEG offensichtlich im § (4), Nummer 2 als überwiegend öffentliches Interesse die Maßnahme verlangend definiert wird, was bedeutet, dass das EEG als einer von mehreren öffentlichen Belangen hier vor die Belange der Denkmalpflege gestellt wird und dort eine Sonderstellung erhält.

Pauschalisierte Energieeinsparziele führen zu Forderungen, die den Verlust vor allem des historischen Fensterbestandes nach sich ziehen können, ohne Berücksichtigung der bestehenden Ertüchtigungsmöglichkeiten. Auch der Erhalt von historischen Fassaden wird durch unreflektierte Fassadendämmungen gefährdet.

- Barrierefreiheit: Denn auch bisher mussten diese Belange berücksichtigt werden und es geht immer um eine sinnvolle Abwägung der Belange der Barrierefreiheit mit dem maximalen Erhalt originaler Denkmalsubstanz und dem Erhalt des Erscheinungsbildes eines Denkmals.

## **12. Welche positiven Aspekte sehen Sie durch die Neuregelung der Erhaltungspflichten und der Zumutbarkeitsgrenzen für Eigentümer von Denkmalen, speziell im Hinblick auf langfristigen Erhalt und Nutzung?**

Antwort:

- Erhaltungspflicht: Zunächst ist festzuhalten, dass gem. § 14 des Grundgesetzes das Grundrecht auf Eigentum geschützt ist. Aber aus dem Eigentumsschutz ergibt sich eben auch eine Verpflichtung zum Wohl der Allgemeinheit – bezogen auf die Denkmale eben die Verpflichtung zur Pflege und zum Erhalt dieser Bauten. Und an diese Erhaltungspflicht wird im DSchG zurecht hingewiesen.

Die Schärfung der Forderungen zur Erhaltungspflicht für Denkmaleigentümer sind im Interesse der Denkmale positiv zu bewerten.

- Zumutbarkeitsgrenzen: Durch eine Stärkung der Belange des Klimaschutzes und der Barrierefreiheit werden die Grenzen der Zumutbarkeit bei der Erhaltung eines Denkmals zugunsten der Belange der Eigentümer verschoben. Dies entlastet die Denkmaleigentümer aber nicht aus ihrer Pflicht, die Substanz des Denkmals möglichst weitgehend auf Dauer zu erhalten.

Bei den Zumutbarkeitsgrenzen sein nochmals auf die Möglichkeit der Akquirierung von Fördermitteln (siehe Frage (Antwort zu Frage 5) verwiesen.

## **13. Mit Paragraph 2 Abs. 7 werden sogenannte Grabungsschutzgebiete eingeführt, für die Eingriffe genehmigungspflichtig sind (Paragraph 7 Abs. 1 Nr. 4), bei denen Eigentümer ggf. für archäologische Nachforschungskosten aufkommen müssen (Paragraph 6 Abs. 6). Welche praktischen und rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der Einführung von Grabungsschutzgebieten, insbesondere für Grundstückseigentümer und Projektträger?**

Antwort:

Die in den §§ 2 und 12 definierten und erläuterten Ausweisungen von Grabungsschutzgebieten ist neu und wird begrüßt.

Praktische und rechtliche Konsequenzen können nicht beurteilt werden.

## **Verfahren und Behörden**

### **14. Werden durch das Gesetz eine Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren erzielt?**

Antwort:

Bei einer ausreichenden personellen Ausstattung der unteren und oberen Denkmalbehörden kann durch das neue DSchG M-V sicherlich eine Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren erzielt werden. Eine derart drastische Fristverkürzung wird sich aber aller Voraussicht nach nachteilig auf den Bestand auswirken.

Die im § 28 DSchG M-V angekündigten Verwaltungsvorschriften sollten zeitnah nach Bekanntgabe des Gesetzes erarbeitet werden, um Verfahrenslücken nicht zuzulassen. Diese

sind sinnvollerweise vom zuständigen Ministerium gemeinsam mit dem Denkmalfachamt und den Unteren Denkmalschutzbehörden zu entwickeln. Hier sind dann auch die Begrifflichkeiten (z.B. Erscheinungsbild, Umgebung) und die einzelnen Verfahren unter Berücksichtigung der bisher ausgeteilten Klageverfahren im Denkmalschutzrecht zu erläutern und zu regeln.

**15. Unterstützen Sie die vorgesehenen Änderungen im Genehmigungsverfahren, z. B. Fristen, Beteiligung, Digitalisierung?**

Antwort:

Die vorgesehenen Änderungen in Bezug auf die Digitalisierung der Denkmalliste werden unterstützt.

Nicht unterstützt werden können durch die DSD hingegen die geplanten Fristverkürzungen. Mehr dazu in der Antwort zu Frage 16.

Aus Sicht der DSD wäre im Zusammenhang mit der Digitalisierung auch eine bundesweite Vereinheitlichung der Denkmallisten (z.B. auf Basis des Geoinformationssystems) sinnvoll, denn nur so könnte man auch einen Überblick erhalten, welche Denkmale durch Abbruch oder substanzielle Eingriffe in den baulichen Bestand jedes Jahr verloren gehen. Eine Übersicht dieser Art ist dringend geboten, denn bundesweit sind nur etwa mehr als 3 % aller Gebäude als Denkmale eingetragen. Gerade diese prägen aber wesentlich unsere Kulturlandschaft und sind für die Bürgerinnen und Bürger wichtige Identifikationspunkte einer Region und auch für den Tourismus wertschöpfend.

Auch Krisenfälle wie z.B. die Überschwemmungen im Ahrtal zeige, dass eine Digitalisierung und Vereinheitlichung der Denkmallisten sinnvoll sind, um schnell und effizient den Erhalt von Denkmalen zu organisieren.

**16. Reichen die geplanten Fristen aus?**

Antwort:

Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass es zu einer ausreichenden personellen Besetzung der Behörden kommen wird, sind, die Fristen nicht ausreichend. Die bundesweite Erfahrung der DSD zeigt, dass eine ausreichende Besetzung selten erreicht wird, insbesondere, wenn zusätzliche Aufgaben (Digitalisierung) übertragen werden. Die Erarbeitung fristverlängernder Szenarien ist deshalb sinnvoll, zumal ansonsten die fachliche Sorgfalt der Denkmalbehörde leiden wird.

**17. Wie bewerten Sie die vorgeschlagenen Regelungen zur Vereinfachung und Beschleunigung insbesondere im Hinblick auf Bauvorhaben der öffentlichen Hand?**

Antwort:

Aus Sicht der DSD muss im § 7 bei dem Bemühen um Verfahrensvereinfachung – insbesondere bei staatlichen Maßnahmen – kritisch beobachtet werden, inwieweit es durch die ausschließliche Notwendigkeit der Zustimmung des Landesamtes (LAKD), ohne Abstimmung mit der jeweiligen Unteren Denkmalbehörde, zu einer Reduzierung der fachlichen Tiefe führen kann. Die unterschiedlichen Blickwinkel der Denkmalbehörden waren aus den Erfahrungen mit Förderobjekten der DSD immer eine Bereicherung.

Die Vereinfachung der Verfahren bei staatlichen Vorhaben darf außerdem nicht den Eindruck einer Zweiklassen-Denkmalpflege erwecken und damit der Akzeptanz des Denkmalschutzes schaden. Eine gemeinsam erarbeitete denkmalpflegerische Zielstellung ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, sie darf aber nicht über den Umstand hinwegtäuschen, dass neue Erkenntnisse stets einer erneuten Auseinandersetzung bedürfen.

**18. Sehen Sie mögliche Zielkonflikte zwischen schnelleren Verfahren und fachlicher Sorgfalt?**

Antwort:

Auf jedem Fall siehe Antwort auf Frage 16.

**19. Wie beurteilen Sie das neu eingeführte „Schatzregal“ und die erweiterten Genehmigungspflichten bei Nachforschungen im Sinne eines verbesserten Schutzes des archäologischen Erbes?**

Antwort:

Positiv ist, dass § 13 so erweitert wird, dass klargestellt ist, dass auch bewegliche Denkmale, welche bei ungenehmigten Grabungen oder Nachforschungen gefunden wurden, Eigentum des Landes werden.

Zu erweiterten Genehmigungspflichten bei Nachforschungen kann keine Aussage getätigt werden.

**20. Welche Chancen sehen Sie in der Stärkung der Verantwortlichkeit vor Ort durch die Möglichkeit, Verwaltungsvereinbarungen zwischen Denkmalfachbehörden und unteren Denkmalschutzbehörden zu treffen?**

Antwort:

Die Stärkung der Verantwortung vor Ort durch die Möglichkeit von Verwaltungsvereinbarungen des Landesamtes (LAKD) mit Unteren Denkmalschutz- und Bauaufsichtsbehörden kann aus Sicht der DSD eine wirkliche Entlastung bringen. Wir als DSD empfehlen jedoch ein Monitoring zur Qualität der Umsetzung, um Fehlentwicklungen vergleichbarer Initiativen (z.B. in Görlitz in Sachsen) zu vermeiden.

In Rostock gibt es zwischen der Oberen und der Unteren Denkmalbehörde seit Jahren ein entsprechende Verwaltungsverordnung, welche sich gut bewährt hat.

Verwaltungsvereinbarungen für Bau- und Bodendenkmale zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau werden dem entsprechend begrüßt. Allerdings darf es nicht pauschal zur Übertragung von Pflichtaufgaben des Denkmalfachamtes auf die Unteren Denkmalschutzbehörden führen. Das Verhältnis zwischen diesen ist inhaltlich zu prüfen, nicht zuletzt, weil hier ggf. höherwertige Tätigkeiten von der Unteren Denkmalpflege wahrzunehmen sind.

**21. Sind die Kommunen personell und fachlich in der Lage, die erweiterten Zuständigkeiten der unteren Denkmalschutzbehörden umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf neue Aufgaben wie digitale Denkmallisten und Genehmigungen?**

Antwort:

Die Einführung von Fristsetzungen für Stellungnahmen durch das LAKD macht nach Auffassung der DSD eine entsprechend der Aufgabenfülle angemessene personelle, fachlich qualifizierte Ausstattung des Fachamtes umso notwendiger. Nur so kann eine schnelle und gleichzeitig der Bedeutung des wertvollen kulturellen Erbes angemessene tiefgehende Befassung sichergestellt werden. Diese grundlegende Forderung gilt für alle Bundesländer.

**22. Bei Denkmalbereichen ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich, bei Grabungsschutzgebieten hingegen nur das Benehmen (Paragraph 5 Abs. 4) – also eine schwächere Form der Beteiligung. Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Beteiligungsregelungen bei der Ausweisung von Denkmalbereichen und Grabungsschutzgebieten für angemessen – oder sollte kommunales Mitspracherecht gestärkt werden?**

Antwort:

Das kann durch die DSD nicht eingeschätzt werden.

**23. Halten Sie einen stärkeren Umgebungsschutz und die Anwendung des Ensembleprinzips für die in der Denkmalliste aufgeführten privaten Denkmale, über die lediglich 29 von der Landesregierung als besonders schützenswert eingestuft sind, hinaus**

a) für dringend wünschenswert, beziehungsweise notwendig?

b) Welche Behördenebene sollte im Einzelfall darüber entscheiden?

**c) In welchem Umfang/in welcher Systematik sollte für etwaige überfordernde finanzielle Belastungen öffentliches Fördergeld zur Verfügung stehen?**

Antwort:

▪ zu a): auf jeden Fall, auch im Interesse einer frühzeitigen und qualifizierten Beteiligung der Denkmalpflege bei der geplanten Einordnung z.B. von Windkraftanlagen ist die Ausweisung von Gebieten für die Anwendung des Ensembleprinzips für in der Denkmalliste aufgeführten privaten Denkmälern sehr sinnvoll.

Einen stärkeren Umgebungsschutz und die Anwendung des Ensembleschutzes für Denkmäle über diese Liste hinaus hält die DSD für sinnvoll, da es über die 29 bisher festgesetzten Einzeldenkmäle in Mecklenburg-Vorpommern hinaus eine sehr große Anzahl weiterer in die Landschaft eingebetteten Einzeldenkmälern gibt - das ist mit seinen Gutshäusern und Schlössern eine Spezifik des Bundeslandes.

Jedenfalls darf die Ausweisung von lediglich 29 Ensembleschutzgebieten nicht dazu führen, dass bei anderen Einzeldenkmälern ein denkmalpflegerische Belange automatisch ausschließender Genehmigungsprozess geführt wird.

▪ zu b): Das Fachamt, d.h. das Landesamt für Denkmalpflege ist in die Entscheidung einzubeziehen.

▪ zu c): Bei überfordernden finanziellen Belastungen sollten öffentliche Fördergelder z.B. für fundierte denkmalpflegerische Voruntersuchungen, für Notsicherungen und Ersatzvornahmen und denkmalpflegerische Mehraufwände bereitgestellt werden.

## **Neuer Straftatbestand**

**24. Wie wirkt sich Ihrer Meinung nach die Einführung eines Straftatbestandes für vorsätzliche Beschädigungen von Denkmälern auf den Schutz des kulturellen Erbes aus? Ist dies ein geeignetes Mittel zur Abschreckung?**

Antwort:

Die Ergänzung der Definition der Ordnungswidrigkeiten mit der des Straftatbestandes der Beschädigung bzw. Zerstörung eines Denkmals schließt nach Auffassung der DSD nicht nur eine Lücke in der Rechtsprechung, sondern erhöht die Bedeutung des Denkmalbestandes als einzigartige und nicht wiederholbare Werte, für die ein hohes öffentliches Interesse zu berücksichtigen ist. Die Wirksamkeit dieser Ergänzung wird von der Bereitschaft abhängen, diese Möglichkeit der Sanktionierung auch umzusetzen.

Zu prüfen wäre, ob entsprechend § 35(3) des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes Reste des Denkmals wie historische Ausstattungen u.A. ebenfalls eingezogen werden können.

**25. Halten Sie die im Gesetz verankerten Regelungen bzw. Möglichkeiten zum Eingriff durch die Behörden im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung für ausreichend? – Woran scheitert Ihrer Ansicht nach die Umsetzung in der Praxis?**

Antwort:

Hier bleibt die Sorge, dass die Gemeinden, z.B. bei der Anwendung einer Ersatzvornahme zur Rettung eines Denkmals, später auf den Kosten, welche sie sich formal vom Denkmaleigentümer zurückholen können, sitzen bleiben, weil diese nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, die Kosten der Gemeinde rückzuerstatten. Das führt in der Praxis dazu, dass die Gemeinden dieses Instrument nur ungern anwenden.

Vielleicht wäre ein Bußgeldverfahren in solch einem Fall ein schärferes Schwert.

Juristisch weitergehend kann die Frage durch die DSD nicht beantwortet werden.

**26. Führen die Neuregelungen dazu, dass ein erhöhter Schutz von bekannten und bisher unbekanntem Bodendenkmalen vor Raubgräberei oder unsachgemäßer Bergung entsteht und genügt dies den Anforderungen der Konvention von Malta?**

Antwort:

Fachgerecht kann diese Frage ebenfalls nicht beantwortet werden.

## **UNESCO-Welterbe**

**27. Welche praktischen Auswirkungen hat die neu eingeführte Pflicht zur Berücksichtigung des UNESCO-Welterbes auf kommunale Planungs- und Genehmigungsverfahren? Braucht es dafür konkrete Leitlinien?**

Antwort:

Allgemein wird eingeschätzt, dass die Erwähnung des UNO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16.11.1972 im DSchG M-V die Belange der Denkmalpflege im Bundesland stärkt. Zudem hat es eine positive Ausstrahlung außerhalb von M-V und kann hilfreich bei weiteren Bewerbungen in die UNESCO-Welterbeliste sein. Außerdem kann diese Erwähnung die Durchsetzungskraft der Denkmalpflege in den Welterbestädten Wismar, Stralsund und Schwerin stärken.

Ob es dafür über bisherige Rahmenbedingungen wie das Welterbemanagement durch ICOMOS mit einem jährlichen Monitoring vor Ort und alle fünf Jahre einem Entwicklungsbericht der jeweiligen Welterbestätte an die Welterbekommission weitere Leitlinien geben sollte, kann fachlich schwer eingeschätzt werden.

**28. Welche positiven Auswirkungen erwarten Sie durch die ausdrückliche Einbeziehung des UNESCO-Welterbes in das Denkmalschutzgesetz, insbesondere in Bezug auf zukünftige UNESCO-Bewerbungen?**

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 27.

## **Öffentlichkeitsarbeit und Ehrenamt**

**29. Inwiefern halten Sie die digitale Führung und öffentliche Bereitstellung der Denkmallisten für eine sinnvolle Weiterentwicklung, und welchen Nutzen sehen Sie darin für Bürger, Forschung und Verwaltung?**

Antwort:

Im Sinne der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Aktualität auf Veränderungen hält die DSD die digitale Führung und öffentliche Bereitstellung der Denkmallisten für unabdingbar nicht zuletzt auch für den Krisenfall zur Orientierung für Hilfsinstitutionen und -organisationen (THW, Feuerwehr, Katastrophenschutz usw.). Wichtig ist hier die Bereitstellung der digitalen Denkmallisten auf Bundesebene.

**30. Wie bewerten Sie die Verankerung der ehrenamtlichen Denkmalpflege im Gesetzentwurf? Wie beurteilen Sie die gesetzlich normierte Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Denkmalpflegern und zivilgesellschaftlichen Akteuren? Welche Unterstützung benötigen Kommunen für eine gelingende Umsetzung?**

Antwort:

Die Ernennung, Beratung und Qualifizierung von fachlich geeigneten ehrenamtlichen Denkmalpflegern durch die Denkmalbehörde werden positiv gesehen. Die bisherige Arbeitsweise lt. § 4(2), Satz 7 hat sich offensichtlich bewährt.

Ehrenamt kann Akzeptanz schaffen, vom Fachmann zum Laien übersetzen und Verständnis wecken. Es besteht allerdings auch die Gefahr, dass Fachpersonal ersetzt wird, was nicht hinnehmbar ist.

## EEG und Klimaschutz

**31. Wie bewerten Sie die gesetzliche Klarstellung, dass der Klimaschutz und die Erneuerbaren Energien als überwiegendes öffentliche Interesse bei denkmalrechtlichen Genehmigungen berücksichtigt werden soll (Paragraph 6 Abs. 3 und Paragraph 7 Abs. 4 Nr. 2)? Welche Auswirkungen erwarten Sie in der Praxis?**

Antwort:

Siehe auch die Ausführungen zu den Fragen 7 und 11.

Hierzu gibt es bereits außerhalb des DSchG M-V gesetzliche Regelungen.

Bei der Voranstellung des EEG als wesentlicher öffentlicher Belang besteht die Gefahr, dass berechnigte Interessen der Denkmalpflege zu kurz kommen und sich Auswirkungen dahin zeigen werden, dass im Sinne einer Flächenmaximierung Eingriffe in Dächer, Dachstühle und Dachlandschaften durch PV-Anlagen erfolgen, Fassaden verstellt werden und unsere Kulturlandschaft zukünftig stark technisch geprägt werden wird. Es besteht die Gefahr, dass die Ausschöpfung bestehender Möglichkeiten im Sinne einer Maximierung Vorrang vor einer angemessenen Gestaltung und dem tatsächlichen individuellen Bedarf eingeräumt wird.

**32. Führt die Ergänzung in Paragraph 7 Absatz (4) unter Ziffer 2., in der die Anwendung von Paragraph 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes Anwendung finden soll, aus Ihrer Sicht dazu, dass die Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus der Erneuerbaren-Energien Vorrang vor dem Denkmalschutz erhalten?**

Antwort:

Ja, die Belange des Klimaschutzes sollten in einem Denkmalschutzgesetz wie auch andere öffentliche Belange gesetzlich nachrangig eingeordnet werden, ohne ihre grundsätzliche Bedeutung für heutige Nutzungsanforderungen und unsere Verantwortung für Klimaschutz zu negieren.

**33. Ist der Verweis auf Paragraph 2 EEG in Paragraph 7 erforderlich und aus Gründen der Rechtsklarheit geboten?**

Antwort:

Das kann juristisch-fachlich nicht beurteilt werden.

**34. Halten Sie die aktuellen gesetzlichen Formulierungen für ausreichend, um den Ausbau von Dach-PV-Anlagen sowie Mini-PV-Anlagen auf und an denkmalgeschützten Gebäuden sowie in Denkmalschutzbereichen zu beschleunigen? Wo sehen Sie ggf. Nachbesserungsbedarf?**

Antwort:

Auf die bestehenden flankierenden Richtlinien und Anwendungsleitfäden mit Lösungsbeispielen auch für die Gestaltung sollte verwiesen werden.

Weitergehend kann diese Frage juristisch-fachlich ebenfalls nicht beurteilt werden.

## Barrierefreiheit

**35. Die Gesetzesänderung stärkt das Ziel, Denkmale barrierefrei zugänglich zu machen (Paragraph 18 Abs. 3), ohne jedoch die denkmalpflegerische Eigenart zu beeinträchtigen. Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Umsetzung der Barrierefreiheit im Denkmalbereich – insbesondere bei öffentlich zugänglichen Denkmalen – und wie bewerten Sie die gesetzlichen Neuregelungen dazu? Wird die Regelung aus Ihrer Sicht die Umsetzung barrierefreier Maßnahmen an Denkmalen erleichtern?**

Antwort:

Siehe dazu auch die Ausführungen in Frage 11.

In der Regel sind die Fragen der Lage, Gestaltung, Materialität, Einsatz von Technik, Kompensationsmöglichkeiten etc. die Fragen, um die gerungen wird, um möglichst

zerstörungsfrei oder mit weitgehend für den Denkmalwert unschädlichen minimierten Eingriffen zum Ziel zu gelangen.

Alle Baubeteiligten sind gefordert, gemeinsam gestalterisch angemessene Lösungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu finden.

**36. In welchen Bereichen (z. B. öffentliche Gebäude, touristisch genutzte Denkmale) sehen Sie besonders großen Handlungsbedarf in Bezug auf die Barrierefreiheit? Welche Hürden bestehen aktuell?**

Antwort:

Bei öffentlichen Gebäuden muss es selbstverständlich sein, eine barrierefreie Nutzung anzustreben. Dafür gibt es sehr viele Möglichkeiten bis hin zu einer digitalen Aufarbeitung der Bereiche in einem Denkmal, welche trotz aller Bemühungen nicht in allen Ebenen barrierefrei zugänglich gemacht werden können.



.....  
Ralf Schinke

Ehrenamtlicher Ortskurator der Deutschen Stiftung Denkmalschutz